



Landgericht Dortmund

Pressemitteilung

Verhandlungsaufakt in dem Strafverfahren gegen Jalal J. – Beginn der Hauptverhandlung am 20.09.2023 im Landgericht Dortmund

Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens für das Strafverfahren gegen Jalal J., Az.: 32 Kls 15/23

Verhandlungsaufakt in dem Strafverfahren gegen Jalal J. – Beginn der Hauptverhandlung am 20.09.2023 im Landgericht Dortmund

Mit Eröffnungsbeschluss vom 28. August 2023 hat die 32. Große Strafkammer des Landgerichts Dortmund die Anklage der Generalstaatsanwaltschaft vom 16. Juni 2023 gegen Jalal J. zur Hauptverhandlung zugelassen. Der Vorsitzende hat den Beginn der Hauptverhandlung für Mittwoch, 20.09.2023, 09:45 Uhr, Saal 130 (Landgericht Dortmund) vorgesehen. Folgetermine sind zunächst für den 28.09.2023, den 02.10.2023, den 05.10.2023, den 09.10.2023, den 17.10.2023, den 23.10.2023, den 24.10.2023 und den 06.11.2023 vorgesehen.

In dem Verfahren werden dem Angeklagten die Vergehen der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat und der Terrorismusfinanzierung vorgeworfen. U.a. soll er im Oktober und mehrmals im Dezember 2022 im Internet Webseiten über die selbständige Herstellung von Rizin und Cyanid aufgerufen und etwaige Informationen auf seinem Mobiltelefon abgespeichert haben. Ferner wird ihm vorgeworfen, über die Realisierung der Herstellung mit Dritten kommuniziert zu haben. Er soll jedenfalls im Januar 2023 im Besitz der aus seiner Sicht für die Herstellung von Cyanid erforderlichen Einzelbestandteile gewesen sein.

Anordnung und Festlegung der Einzelheiten des Akkreditierungsverfahrens für das Strafverfahren gegen Jalal J., Az.: 32 KlS 15/23

Der Vorsitzende der 32. Großen Strafkammer des Landgerichts Dortmund hat am 08.09.2023 in dem Strafverfahren gegen Jalal J., Az.: 32 KlS 15/23, sitzungspolizeiliche Anordnungen erlassen, die auch die Vergabe von Sitzplätzen betreffen.

Die Anordnungen zum durchzuführenden Akkreditierungsverfahren finden sich in der sitzungspolizeilichen Anordnung unter III. Es wird insbesondere auf die dort festgelegte Akkreditierungsfrist hingewiesen.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 13.09.2023 um 12.00 Uhr und endet am 18.09.2023 um 12.00 Uhr.

Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail an vorgenanntes Postfach, oder vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die maßgebliche Mailadresse lautet:

Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de 

Zur Vereinfachung der Abläufe im Akkreditierungsverfahren und zur Vermeidung unvollständiger Gesuche wird gebeten, das anliegende **Formblatt** zu verwenden. Die Kopie eines gültigen **Presseausweises oder einer Arbeitgeberbestätigung** ist beizufügen. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail oder an andere Mailadressen der Justiz - so auch die der Pressestelle - gesandt werden, sind unzulässig und werden nicht berücksichtigt.

Im Einzelnen hat der Vorsitzende folgendes festgelegt:

(...)

II.

1.

Der Zugang der Öffentlichkeit zum Sitzungssaal soll ausschließlich über den Seiteneingang Hamburger Straße erfolgen.

2.

Es wird für den Eingang eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich alle Zuhörer, die das Prozessgebäude betreten, zu unterziehen haben. Staatsanwaltschaft, Verteidigung, Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher und Pressevertreter sind hiervon ausgenommen.

3.

a)

Nach Vorzeigen der Ausweispapiere sind Zuhörer durch Abtasten der Kleider und Durchsicht der Behältnisse – auch unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors bzw. einer Metalldetektorschleuse sowie eines Durchleuchtungsgeräts – auf Waffen und Gegenstände zu durchsuchen, die geeignet sind, zur Störung der Hauptverhandlung verwendet zu werden. Beanstandete Gegenstände sind in Verwahrung zu nehmen; sie werden bei Verlassen des Gebäudes wieder ausgehändigt.

b)

Taschen und andere Behältnisse, Funkgeräte, Mobiltelefone (Handys), mobile Computer (Laptops/Tablets), Foto- und Filmapparate sowie Geräte, die der Ton- und Bildaufnahme und/oder -wiedergabe dienen, sind ebenfalls zu hinterlegen. Ausnahmen bzgl. Mobiltelefonen und mobilen Computern bestehen für akkreditierte Medienvertreter/Journalisten (siehe **c**)), hinsichtlich Foto- und Filmapparaten für entsprechend akkreditierte Medienvertreter/Journalisten. Über sonstige Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

c)

Akkreditierte Medienvertreter/Journalisten dürfen ihre Mobiltelefone und mobilen Computer in den Sitzungssaal mitbringen. **Mobiltelefone, Tablets und sonstige onlinefähigen Geräte sind im Sitzungssaal in den Offline-Modus zu schalten. Die Benutzung von mobilen Computern im Sitzungssaal ist nur im Offline-Betrieb gestattet. Ton-, Bild- und Filmaufnahmen dürfen mit diesen Geräten während der Hauptverhandlung nicht durchgeführt werden.** Das Telefonieren, Twitern und

sonstige Versenden von Nachrichten, das Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Hierzu können sich die Medienvertreter in den vorgehaltenen Medienraum begeben.

Insbesondere **in Fällen von Verstößen** gegen diese Anordnungen behält sich der Vorsitzende sowohl eine sofortige Verweisung der Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von Laptops bzw. dem Mitführen von Mobiltelefonen im Sitzungssaal vor.

4.

Zuhörern, die sich nicht in der vorgeschriebenen Weise ausweisen oder sich weigern, beanstandete Gegenstände in Verwahrung zu geben, ist der Zutritt zu versagen. Bei Zeugen, Dolmetschern und Sachverständigen, die sich nicht ausweisen können, ist vor Versagung des Zutritts die Entscheidung des Vorsitzenden einzuholen.

5.

Verteidiger, Staatsanwalt, Dolmetscher und Sachverständige dürfen Taschen und Laptops in den Sitzungssaal mitbringen. Im Übrigen gilt die Regelung für Zuhörer. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorsitzenden im Einzelfall.

6.

Bei Betreten des Sitzungsgebäudes haben die Zuhörer ihre Ausweispapiere an der dortigen Eingangskontrolle einem Justizbediensteten auszuhändigen. Die Ausweise werden zur Identifizierung etwaiger Störer abgelichtet. Personaldaten dürfen nicht gespeichert oder listenmäßig erfasst werden. Die Ablichtungen sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder dem von ihm hierfür bestimmten Beisitzer auszuhändigen. Sofern sie zu dem vorgenannten Zweck nicht mehr benötigt werden, werden sie spätestens an dem auf den Sitzungstag folgenden Werktag vernichtet. Eine Verwendung der Ablichtungen zu anderen Zwecken als zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Hauptverhandlung bzw. zur Verfolgung von Störungen ist untersagt.

Die Ausweise werden nach Anfertigung der Kopien den Zuhörern zurückgegeben.

7.

Zuhörern, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Zutritt schon bei der Einlasskontrolle zu verwehren. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende im Einzelfall.

III.

1.

Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich (§ 169 Satz 1 GVG).

2.

a)

Im Sitzungssaal stehen für das Verfahren im Zuhörerbereich insgesamt 70 Sitzplätze zur Verfügung.

b)

Für Medienvertreter/Journalisten sind hiervon 30 Sitzplätze reserviert, die als solche gekennzeichnet sind. Ein Anspruch auf einen bestimmten dieser Sitzplätze besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

c)

Die Sitzplatzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge des Eingangs der Akkreditierungsgesuche nach Maßgabe der näheren Bestimmungen unter **III. Ziff. 6**.

Wird ein reservierter Sitzplatz nicht spätestens 10 Minuten vor Sitzungsbeginn eingenommen, wird er wie folgt freigegeben:

- in erster Linie für anwesende akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in zweiter Linie für anwesende nicht akkreditierte Medienvertreter/Journalisten,
- in dritter Linie für sonstige Zuhörer.

3.

Medienvertreter/Journalisten, die keinen reservierten Platz haben, und andere Zuhörer werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens am Eingang Hamburger Straße eingelassen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglich ergehenden Anordnungen der Justizbediensteten oder ihrer Amtshelfer ist Folge zu leisten.

4.

Es dürfen nur so viele Zuhörer in den Sitzungssaal eingelassen werden, wie (Einzel-) Sitzplätze für Zuhörer vorhanden sind. 30 Plätze sind bis 10 Minuten vor Sitzungsbeginn vorzugsweise für die Vertreter von Presse, Rundfunk, Fernsehen und Online-medien nach näherer Maßgabe gem. **III. Ziff. 6** reserviert. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden gem. **III. Ziff. 2 c)** an wartende Zuhörer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten.

Ein nach Sitzungsbeginn frei werdender Sitzplatz im Bereich für die Öffentlichkeit wird nachrückend neu belegt. „Reservierungen“ sind in diesem Bereich nicht statthaft. Ausgenommen hiervon sind frei werdende Sitzplätze aufgrund von Sitzungspausen ab 15 Minuten.

5.

Zuhörer und Medienvertreter/Journalisten, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen. Auch bei voll besetztem Zuhörerraum darf ein Sitzplatz nicht mit mehreren Personen besetzt werden.

6.

Zulassung der Medienvertreter/Journalisten

Medienvertreter/Journalisten können sich ausschließlich per Mail für 32 KLS 15/23 unter Übermittlung eines gültigen Presseausweises bzw. der Auftragsbestätigung eines Presseorgans über das Akkreditierungspostfach der Pressestelle des Landgerichts Dortmund (Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de) akkreditieren. Jeder Medienvertreter/Journalist kann sich nur einmal akkreditieren.

Die Akkreditierungsfrist beginnt am 13.09.2023 um 12.00 Uhr und endet am 18.09.2023 um 12.00 Uhr. Akkreditierungsgesuche, die nicht per Mail an vorgeanntes Postfach, oder vor Beginn oder nach Ablauf der Frist eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

7.

Presse, Funk-, Fernseh- und Onlineberichterstattung

a)

Ton-, Film- und Bildaufnahmen sind Fernsehteams, Fotografen und Vertretern der Onlinemedien ab jeweils 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung im Sitzungssaal gestattet. Eine Akkreditierung hierfür ist nicht erforderlich.

b)

Persönlichkeitsrechte der Prozessbeteiligten, insbesondere des Angeklagten, sind zu wahren.

d)

Die Aufnahmen sind mit der Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden zu beenden.

e)

Während sämtlicher Sitzungen sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).

Weitere Einzelheiten zu organisatorischen Fragen während der Dauer des Verfahrens (Abholung der Akkreditierungsunterlagen, weitere Sitzungstermine etc.) werden nach Abschluss des Akkreditierungsverfahrens in einer gesonderten Pressemitteilung bekannt gegeben.

Aktenzeichen LG Dortmund: 32 KLS 15/23

Dortmund, den 11.09.2023

Tom Soller
stv. Pressedezernent

Anlage Formblatt

Formblatt Akkreditierung

Landgericht Dortmund
Pressestelle
Kaiserstraße 34, 44135 Dortmund

E-Mail: Akkreditierung@lg-dortmund.nrw.de

Akkreditierung als Medienvertreter/-in für das Strafverfahren gegen Jalal J., Az.: 32 KIs 15/23

Vor- und Zuname:	
Tätigkeit für folgendes Medienorgan:	

als (zutreffendes ankreuzen)

- | | |
|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Redakteur/-in | <input type="checkbox"/> Fotograf/-in |
| <input type="checkbox"/> Kameramann/-frau | <input type="checkbox"/> Assistenz |
| <input type="checkbox"/> Technik | |

Akkreditierung für folgende Mediengruppe:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Nachrichtenagenturen mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> Tageszeitungen mit Verlagshauptsitz oder eigenständiger Redaktion in Dortmund |
| <input type="checkbox"/> Medienorgane mit Sitz im Ausland | <input type="checkbox"/> überregionale Tageszeitungen |
| <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Fernsehsender mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> wöchentlich und monatlich erscheinende Zeitschriften |
| <input type="checkbox"/> öffentlich-rechtliche Hörfunksender mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> selbstständige Onlinemedien mit Sitz im Inland |
| <input type="checkbox"/> private Fernsehsender mit Sitz im Inland | <input type="checkbox"/> sonstige Print- und Onlinemedien mit Sitz im Inland |
| <input type="checkbox"/> private Hörfunksender mit Sitz im Inland | |

Telefonnummer	
Emailadresse:	

Bitte gültigen Presseausweis/Dienstausweis oder Arbeitgeber-/Auftragsbestätigung beifügen.